

Der Weg zum Fluglehrer

Voraussetzungen – Lehrgänge - Prüfungen

1. 30-tägige Tätigkeit als Praktikant in einer vom ÖAeC oder DHV zugelassenen Flugschule. Die Flugschule meldet Ihrer Zulassungsstelle Beginn und Ende des Praktikums. Nach Ablauf der 30 Tage stellt die Flugschule ein Zeugnis über die grundsätzliche persönliche Eignung des Bewerbers zum Fluglehrer aus.
2. Unbeschränkter Luftfahrerschein bzw. Sonderpilotenschein mit Überlandberechtigung, mindestens 2 Jahre Besitz des Sonderpilotenscheins bzw. des beschränkten Luftfahrerscheins.
3. Flugbuch-Nachweis von mindestens 200 Flügen mit mehr als 300 m Höhenunterschied (Stichtag Beginn des Fluglehreranwärterkurses).
4. Nachweis von ausgezeichneten fliegerischen Kenntnissen bei einer Überprüfung, die von einem vom ÖAeC oder DHV speziell dafür beauftragten Prüfer abgenommen wird (Beim Gleitschiff/Paragleiten ist u. a. der Schnellabstieg, das Gegensteuern bei Einklappen und das Aufschaukeln zu demonstrieren.).
5. Nachweis von ausreichenden theoretischen Kenntnissen und ausreichenden Fähigkeiten bei einer vor dem Fluglehreranwärterkurs unter Vorsitz des Kursleiters durchzuführenden Überprüfung.
6. Teilnahme an einem 14-tägigen Fluglehrer-Anwärterkurs. Bestätigung der Prüfungsreife durch den Kursleiter.
7. Fluglehrerlehrgang (8 Tage + Prüfung). Die Prüfung umfasst eine mündliche Prüfung und eine Lehrprobe vor einem gemeinsamen Prüfungsrat (2 DHV/2 ÖAeC, 1 Vorsitzender wechselnd DHV/ÖAeC)
8. Bestätigung über die bestandene Fluglehrerprüfung.
9. Tätigkeit als Fluglehrer-Anwärter an mindestens 60 Tagen unter Aufsicht eines verantwortlichen Fluglehrers. Diese ist von der Flugschule zu bestätigen.
10. Ausstellung der Lehrberechtigung.

Fluglehrer, die zu ihrer Lehrberechtigung für Hängegleiten die Lehrberechtigung für Gleitschiff/Paragleiten hinzuerwerben wollen, benötigen

- a) den Besitz des beschränkten Luftfahrerscheins/Sonderpilotenscheins für Gleitschiff/Paragleiten und
- b) Flugbuchnachweis von 200 Paragleit-/Gleitschiffflügen,
- c) Nachweis von ausgezeichneten fliegerischen Kenntnissen, bei einer Überprüfung, die von einem vom ÖAeC oder DHV speziell dafür beauftragten Prüfer abgenommen wird. Unter anderem ist der Schnellabstieg, das Gegensteuern bei Einklappen und das Aufschaukeln zu demonstrieren.
- d) Erfolgreiches Absolvieren des Fluglehrerlehrganges und der Fluglehrerprüfung in den Fächern, die speziell das Gleitschiff/Paragleiten betreffen.

Fluglehrer, die zu ihrer Lehrberechtigung Paragleiten/Gleitsegeln die Lehrberechtigung für Hängegleiten hinzuerwerben wollen, benötigen

- a) den Besitz des beschränkten Luftfahrerscheins/Sonderpilotenscheins für Hängegleiten und
- b) den Flugbuchnachweis von 200 Hängegleiterflügen,
- c) den Nachweis von ausgezeichneten fliegerischen Kenntnissen im Hängegleiten, bei einer Überprüfung, die von einem vom ÖAeC oder DHV speziell dafür beauftragten Prüfer abgenommen wird,
- d) das erfolgreiche Absolvieren des Fluglehrerlehrganges und der Fluglehrerprüfung in den Fächern, die speziell das Hängegleiten betreffen.

Gemeinsame Veranstaltung der Lehrgänge und Prüfungen

Fluglehreranwärterkurs und die Fluglehrerkurs sowie -prüfung werden gemeinsam veranstaltet und im Wechsel vom ÖAeC und DHV ausgerichtet.